



**Vergabedienstordnung der Gemeinde Schermbeck
vom 12.10.2022**

Aufgrund von § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 28.09.2022 die Vergabeordnung vom 11.03.2021 als Vergabedienstordnung neu gefasst und wie folgt beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Vergabedienstordnung gilt für öffentliche Aufträge der Gemeinde Schermbeck, deren Gegenstand die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 103 Absatz 1 GWB ist. Sie gilt gleichsam für Rahmenvereinbarungen nach § 103 Absatz 5 GWB und Wettbewerbe nach § 103 Absatz 6 GWB. Die vollständige oder teilweise Übertragung von Vergabeverfahren als Dienstleistungsauftrag an Dritte kann nach Maßgabe dieser Vergabedienstordnung erfolgen, wenn diese nicht zuwendungsrechtlich determiniert (förderschädlich) sind.

**§ 2
Grundsätze**

1. Grundlage für Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des § 1 dieser Vergabedienstordnung sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
 - a) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 4. Teil,
 - b) die Vergabeverordnung (VgV),
 - c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A),
 - d) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - e) das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW),
 - f) die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO),
 - g) die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO NRW,
 - h) die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO),
 - i) die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
 - j) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG),
 - k) das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG).

2. Im Rahmen der vorgenannten Grundlagen sind die Grundprinzipien des Vergaberechts, nämlich Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die Grundsätze des Haushaltsrechts, insbesondere das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 GO NRW) und die daraus resultierenden Interessen der Gemeinde zu beachten. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von



Vergabeverfahren als Dienstleistungsauftrag an Dritte nach Vorprüfung zugelassen werden.

§ 3 Verfahrensarten

Nach Maßgabe des § 2 dieser Vergabedienstordnung sind alle Aufträge im Rahmen folgender Verfahrensarten zu vergeben:

1. Oberschwellenbereich (EU-Verfahrensarten)

- a) Offenes Verfahren
- b) Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- c) Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- d) Wettbewerblicher Dialog
- e) Innovationspartnerschaft
- f) Planungswettbewerb

2. Unterschwellenbereich (nationale Verfahrensarten)

- a) Öffentliche Ausschreibung
- b) Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- c) Verhandlungsvergabe (Lieferungen und Dienstleistungen) / Freihändige Vergabe (Bauleistungen) jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Kleinstaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert gemäß § 3a Absatz 4 VOB/A bzw. § 14 UVgO oder temporär gültiger Erlasse des Landes NRW können direkt vergeben werden.

§ 4 Schwellenwerte und Wertgrenzen

Die dynamische Verweisung des § 106 GWB auf die jeweils aktuelle EU-Schwellenwertverordnung, die nachträglich durch das Bundeswirtschaftsministerium im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, gilt für die Trennung in den Oberschwellenbereich (EU-Verfahrensarten) und den Unterschwellenbereich (nationale Verfahrensarten). Die Wertgrenzen für 2022 und 2023 sind wie folgt festgelegt:

- a) Liefer- und Dienstleistungsaufträge, 215.000 €
- b) Bauaufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen, 5.382.000 €

Für den Unterschwellenbereich gelten die Wertgrenzen gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO (Lieferungen und Leistungen) sowie der § 3a VOB/A (Bauleistungen) jeweils in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO NRW und ggfs. temporär geltenden Runderlassen des Landes NRW.

Die jeweils aktuellen Schwellenwerte und Wertgrenzen gelten für alle Vergaben der Gemeinde Schermbeck.

Alle in dieser Vergabeverordnung genannten Wertgrenzen beziehen sich auf Nettoauftragswerte ohne Mehrwertsteuer.



§ 5

Auswahl der aufzufordernden Unternehmen

Bei den Verfahrensarten nach § 3, 1. Oberschwellenbereich Buchstaben b) und c) und 2. Unterschwellenbereich Buchstaben b) und c) dieser Vergabedienstordnung bestimmt der/die jeweils verantwortliche Sachbearbeiter/-in im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Fachbereichs-/Stabsstellenleiter/-in bei Abwesenheit mit dem/der Stellvertreter/-in die mindestens drei zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernde, geeignete Unternehmen. Ein Unternehmen ist nach § 122 GWB geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt und keine Ausschlussgründe nach §§ 123 ff. vorliegen. Nach Möglichkeit sind auch die in Frage kommenden Firmen im Gemeindegebiet zur Angebotsabgabe aufzufordern.

§ 6

Angebotsöffnung elektronischer Angebote

Sind nur elektronische Angebote zugelassen, erfolgt die Öffnung der Angebote unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Angebotsöffnung erfolgt analog § 6a Punkt 1 und 2 Satz 1 dieser Vergabedienstordnung von mindestens zwei Vertreter/-innen des Auftraggebers. Bieter und deren Bevollmächtigte sind nicht zugelassen.

§ 6a

Angebotsöffnung schriftlich zugelassener Angebote nach VOB/A

1. Eingegangene und zugelassene schriftliche Angebote nach VOB/A werden beim Eröffnungstermin von dem/der vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragten Verhandlungsleiter/-in geöffnet. Nach Öffnung der Angebote sind alle Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen.
2. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Verhandlungsleiter/-in zu unterzeichnen. Die anwesenden Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Mitzeichnung berechtigt.

§ 7

Aufbewahrung der Vergabeunterlagen

Nach rechnerischer und technischer Prüfung durch die zuständige Stelle (Verwaltung oder Ingenieurbüro) gehen alle Unterlagen mit den Vergabevorschlägen an die vergebenden Stellen.



§ 8 Vorprüfung und Auftragsvergabe

Über die Vorprüfung nach § 2 Punkt 2 dieser Vergabeverordnung und über das einzuleitende Vergabeverfahren entscheidet unter Berücksichtigung folgender Wertgrenzen

- a) bis 25.000 € der/die verantwortliche Sachbearbeiter/-in mit dem/der zuständigen Fachbereichs-/Stabsstellenleiter/-in, bei Abwesenheit deren jeweilige/-n Stellvertreter/-in,
- b) bis 100.000 € oder bei vorteilhaften Gelegenheiten (auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränkte Gelegenheiten, eine Leistung zu einem erheblichen unter Marktpreis liegenden Preis zu erhalten) oder besonderen terminlichen Gegebenheiten der/die verantwortliche zuständige Fachbereichs-/Stabsstellenleiter/-in im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, bei Abwesenheit deren jeweilige/-n Stellvertreter/-in.
- c) über 100.000 € entscheidet der nach der Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Schermbeck zuständige Fachausschuss. Bei Entscheidungen gemäß Buchstabe b) 2. und 3. Alt. ist der Fachausschuss nach Auftragserteilung zu informieren, wenn die Wertgrenze gemäß Buchstabe b) überschritten wurde.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck behält sich für den Einzelfall oder für einen bestimmten Aufgabenbereich eine andere Regelung vor.

§ 9 Informations- und Wartepflichten

Im Oberschwellenbereich sind Unternehmen, die in einer früheren Phase des Vergabeverfahrens ausscheiden, z.B. im Ergebnis eines vorgelagerten Teilnahmewettbewerbs oder der formalen Angebotsprüfung, unverzüglich, spätestens binnen 15 Tagen, hierüber zu informieren.

Im Oberschwellenbereich sind Bieter, deren Angebote bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, vom Auftraggeber über den geplanten Zuschlag schnellstmöglich nach § 134 GWB zu informieren. Der Inhalt der Vorinformation umfasst den Namen des Unternehmens, das für den Zuschlag vorgesehen ist, die Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes des informierten Bieters sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Die Information erfolgt in Textform elektronisch, per Fax oder auf dem Postweg.

Im Oberschwellenbereich ist eine Wartefrist bis zur Auftragserteilung von 15 Kalendertagen, wenn die Textform elektronisch oder per Fax erfolgt, von 10 Kalendertagen einzuhalten.

Im Oberschwellenbereich sind binnen 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung Ex-post-Bekanntmachungen im Amtsblatt der EU mit Angabe des Namens des erfolgreichen Bieters sowie des bezuschlagten Angebotspreises vorzunehmen. Wenn die Veröffentlichung des



Angebotspreises aus wettbewerblichen oder sonstigen Gründen nicht geboten ist, kann eine Eintragung ohne Nennung des tatsächlichen Angebotspreises erfolgen.

Im Unterschwellenbereich sind nach Beendigung des Vergabeverfahrens nichtberücksichtigte Bewerber und Bieter unverzüglich zu unterrichten (§ 46 UVgO, § 19 VOB/A). Spätestens nach 15 Tagen ist auch auf Antrag, der zeitnah zu stellen ist, über die wesentlichen Gründe der Ablehnung des Angebotes bzw. Nichtberücksichtigung des Bewerbers und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes zu informieren und der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Im Unterschwellenbereich sind auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck oder geeigneten Internetportalen die Ergebnisse der beendeten Vergabeverfahren bei Bauaufträgen mindestens sechs Monate, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens drei Monate zu veröffentlichen, wenn diese die Wertgrenzen des § 20 (3) VOB/A bzw. des § 30 (1) UVgO überschreiten und im Rahmen der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden.

§ 10 Auftragserteilung

1. Vor der Auftragserteilung ist dem Fachbereich II -Finanzen- zwingend die Mittelbindung einzureichen und dies im Vergabevermerk mit Datum zu dokumentieren.
2. Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. In jedem Falle ist die Auftragssumme anzugeben. Muss aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
3. Die Auftragserteilungen sind unter Berücksichtigung folgender Wertgrenzen wie folgt zu unterzeichnen:
 - a) bis 25.000 € durch den/die Fachbereichs-/Stabsstellenleiter/-in und den/die verantwortliche/-n Sachbearbeiter/-in, bei Abwesenheit deren jeweilige/-n Stellvertreter/-in.
 - b) ab 25.000 € durch den/die Bürgermeister/-in und den/die Fachbereichs-/Stabsstellenleiter/-in, bei Abwesenheit deren jeweilige/-n Stellvertreter/-in.

§ 11 Sicherheiten

Ob und in welcher Form und Höhe Sicherheiten von dem Unternehmen zu leisten sind, wird von Fall zu Fall durch den/die zur Vergabe Berechtigte/-n entschieden und durch die „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der jeweils anzuwendenden Grundlagen aus § 2 Absatz 1 dieser Vergabedienstordnung.



§ 12 Vergabeausschlüsse

Bieter, die mit Zahlung der Steuern, Gebühren und Beiträge in Rückstand geraten sind, sollen bei der Vergabe gemeindlicher Aufgaben nicht berücksichtigt werden. Vor Auftragserteilung hat der Unternehmer entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber kann ein begonnenes Vergabeverfahren aufheben, wenn kein konformes Angebot vorliegt, sich die Verfahrensgrundlagen wesentlich geändert haben, kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Eine Teilaufhebung (losweise) ist nach Möglichkeit einer Gesamtaufhebung vorzuziehen.

§ 14 Rechtliche Wirkung

Die Bestimmungen dieser Vergabedienstordnung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Gemeinde Schermbeck. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergabedienstordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 11.03.2021 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Schermbeck, 12.10.2022
In Vertretung

-Abelt-
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters



Änderungschronologie -Stand: 10.2022:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Vergabeordnung der Gemeinde Schermbeck vom 12.10.2022	Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 17.10.2022, Seite 96	Tag nach der Veröffentlichung 18.10.2022